

II-42 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

31.5.1966

4/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 13/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
 auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen,
 betreffend Massnahmen zur vollständigen Behebung der Hochwasserschäden
 des Jahres 1965.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen, Z. 13/J-NR/1966 vom 11. Mai 1966, betr. Maßnahmen zur vollständigen Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1965, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen ist nur mit der Gewährung von Zuschüssen an die Länder zur Förderung der Behebung der durch die Hochwasserkatastrophen 1965 im privaten Vermögen entstandenen Schäden befaßt.

Die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im privaten Vermögen fällt nach der bestehenden Verfassungs-Rechtslage in die Zuständigkeit der Länder. Um den so zu treffenden Maßnahmen der Länder größere Wirksamkeit zu verleihen, ermöglicht die Dauerregelung des Art. II des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 287 vom 21. September 1965, seit 1. Jänner 1959 die Gewährung zweckgebundener Zuschüsse an die Länder. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden den Ländern die von ihnen bisher angeforderten 166,020 Mill. S zur Verfügung gestellt.

Weitere 33,980.000 S stehen noch bereit, falls die Länder ihrer bedürfen. Darüber hinaus kamen aus der von der Bundesregierung eingeleiteten Sammlung von Geldspenden 32,020 Mill. S an die Länder für den genannten Zweck zur Verteilung. Mit den von den Ländern zur Verfügung gestellten Mitteln dürften 300 bis 350 Mill. S für die vorerwähnten Förderungszwecke aufgewendet worden sein. Bewertet man die Eigenleistung der Geschädigten zur Schadensbehebung mit einem gleichhohen Betrag, was der von den Ländern bisher geübten Förderungspraxis annähernd entspricht, ergibt sich eine aus Geld und Geldeswerter Leistung bestehende Gesamtsumme von mindestens 700 bis 800 Mill. S. Demgegenüber belief sich die von den Ländern zuletzt bekanntgegebene Schadensschätzung auf etwa 897 Mill. S.

Die geschilderte Förderungsaufwand ist umso beachtlicher, als im Hinblick auf die sonstigen ihnen obliegenden Pflichtaufgaben sowohl den Ländern als auch dem Bund nur beschränkte finanzielle Möglichkeiten offenstehen.

4/A.B.
zu 137J

- 2 -

Eine Reaktivierung des Hochwasserschädenfonds wird nicht in Erwägung gezogen. Die Schadensbehebung im privaten Vermögen kann nach der Bundesverfassung nicht Zweck dieses Fonds seih und war es auch bisher nicht. Für Behebung von Schäden an Einrichtungen des Bundes, für welche Zwecke der Fonds in erster Linie geschaffen worden war, ist jetzt budgetär hinreichend vorgesorgt.

Wenn sich die Anfrage auf Angelegenheiten der im Vermögen des Bundes oder der Länder und Gemeinden eingetretenen Hochwasserschäden 1965 bezieht, müßte sie an die zuständigen Bundesminister bzw. an die Gebietskörperschaften gerichtet werden.

- . - . - . -